



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Dieter Epple, SVP: Familienbesteuerung bei gemeinsamer Sorge und alternierender Obhut bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten**

Autor/in: [Dieter Epple](#)

Mitunterzeichnet von: –

Eingereicht am: 25. Februar 2016

Bemerkungen: --
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Im Juli 2014 trat im Kanton Baselland die Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB) in Kraft. Darin ist nun verankert, dass im Interesse des Kindeswohls die gemeinsame elterliche Sorgerechtspflicht für geschiedene sowie nicht miteinander verheiratete Eltern der Regelfall ist - das alleinige Sorgerecht wird damit zur Ausnahme. Diese neue Sorgerechts-Regelung hat steuerliche Auswirkungen auf den Kinderabzug, allfällige Alimentenzahlungen und den Steuertarif. Die aktuelle Praxis zeigt, dass häufig Unklarheiten bestehen, wenn es um die Frage geht, wer bei der Steuererklärung welche Abzüge tätigen kann. Denn bei der Staatssteuer gibt es bei gemeinsamem Sorgerecht keinen je hälftigen Kinderabzug. Die Familienbesteuerung bei gemeinsamer Sorge und alternierender Obhut bei getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten ist im Kanton Baselland aktuell unzureichend geregelt. Der Bund hat diesbezüglich zwar mittels eines Kreisschreibens Empfehlungen herausgegeben. Darin heisst es: "Bei getrennten, geschiedenen oder unverheirateten Eltern kann grundsätzlich derjenige Elternteil, welcher mit dem Kind zusammenlebt und einer Erwerbstätigkeit nachgeht, erwerbsunfähig und gleichzeitig betreuungsunfähig ist oder sich in Ausbildung befindet, die Kinderdrittbetreuungskosten in Abzug bringen. Dies ist in der Regel der Elternteil, der die elterliche Sorge (allein oder gemeinsam) innehält und die Unterhaltszahlungen für das Kind gemäss Artikel 23 Buchstabe f DBG erhält. Befindet sich das Kind in alternierender Obhut, kann jeder Elternteil maximal 5'000 Franken der nachgewiesenen Kosten für die Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen. Es besteht auch hier die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen (es gelten für diesen Fall ebenfalls die Ausführungen unter Ziff. 8.4.3). Jeder Elternteil kann nur jene Kosten geltend machen, die während der Dauer seiner Obhutspflicht für die Drittbetreuung entstanden sind." Jedoch sind diese Empfehlungen nicht verbindlich. Deshalb gilt es, den neuen Umständen gerecht zu werden und kantonal eine verbindliche Rechtsgrundlage zu schaffen.

Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang gebeten, im Zuge der aktuellen Revision des kantonalen Steuergesetzes oder anderweitig möglichst rasch die Empfehlungen des Bundes als klare Regelung ins neue kantonale Steuergesetz zu integrieren und damit die Abzugsregelungen bei gemeinsamer Sorge und alternierender Obhut für verheiratete, unverheiratete und geschiedene Paare eindeutig festzulegen.